

Stadt Mühlheim am Main

Fachbereich / Sachgebiet
Fachbereich I -Zentrale Dienste-

Mühlheim am Main, den 17.08.2021

Drucksache Nr.:
94/2021/2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich	Nicht öffentlich
Magistrat	23.08.2021	3		X
Ausschuss für Bauwesen und Sicherheit	15.09.2021	5	X	
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2021	3	X	
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2021	6	X	

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgenden Ergänzung des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH wird zugestimmt (Ergänzung in kursiv):

„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus; sie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, *abgesehen von den für den Dienst „kvgOF-Hopper“ benötigten Fahrzeugen*, keinen eigenen Fuhrpark.“

Erläuterungen:

Der Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3. Dezember 2020 folgenden Beschluss im Hinblick auf das weitere Vorgehen zum „Hopper“ - dem on-demand-Verkehr im Kreis Offenbach - gefasst:

Der konkrete Auftrag lautet gemäß Protokoll vom 3. Dezember 2020:

[...] „Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung mit Ausschreibung und Abschluss eines Leasing-Vertrags für elektrisch betriebene Fahrzeuge und für Ladeinfrastruktur zum laufenden Hopper-Betrieb (Phase 1) ab Sommer 2021. Diese Ausschreibung soll eine Erweiterungsoption auf etwaige spätere Phasen beinhalten.“

Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung mit der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH im Hinblick auf die Zulässigkeit zur Vorhaltung eines Fuhrparks."[...]

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2021 mit Beschluss zur Drucksache Nr. 0086/2021 der Fortführung, Ausweitung und dem Finanzierungsmodell des Hoppers seine Zustimmung erteilt. Zur Umsetzung des Beschlusses ist im nächsten Schritt die Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich, damit die kvGO in die Lage versetzt wird, die erforderliche Ausschreibung für die Beschaffung der Elektrofahrzeuge durchzuführen.

Nach § 53 Abs. 2 S. 1 GmbH-Gesetz bzw. § 12 des Gesellschaftsvertrags ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit wird erreicht, wenn neben dem Kreis Offenbach noch sechs weitere Gesellschafter für die Änderung des Gesellschaftsvertrags stimmen. Die Befassung der kommunalen Gremien erfolgt parallel.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 9 des Gesellschaftsvertrages, welcher vorsieht, dass für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die für das Kreisgebiet und den Verkehrsverbund von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Zustimmung des Kreistags erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Kreistag gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 10 HKO für „die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen“ zuständig.